

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 23.04.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Nachtrag: Der Fremdgeschäftsführungswille

- Wird vermutet bei objektiv fremden (oder „auch fremden“) Geschäften.
- Muss bei objektiv neutralen Geschäften bewiesen werden.
 - Wille, (auch) für den Geschäftsherrn tätig zu werden, muss nach Außen hinreichend hervorgetreten sein.
 - Vgl. BSG NJW-RR 2001, 1282: Arzt zahlt der Auszubildenden eine Vergütung; später wird rückwirkend eine Unterhaltsbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährt. Der Arzt verlangt von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit Erstattung der Vergütung.
- Irrtum über die Person des Geschäftsherrn ist unschädlich!
 - Vgl. § 686 BGB.

Fall: BGH, Urteil vom 13.1.2012, V ZR 136/11, NJW 2012, 1080

Vor dem Hausgrundstück der E steht – auf städtischem Grund – ein Baum. Die Wurzeln des Baumes sind in den – bereits viele Jahre alten – Hausanschlusskanal der E eingewachsen. E lässt die Wurzeln beseitigen und den Kanal erneuern. Die Kosten von € 5.000,- stellt sie der Stadt S in Rechnung. S meint, im Hinblick auf das Alter der von den Wurzeln beschädigten Kanalrohre könne E nicht den vollen Betrag fordern.

Lösung (1)

- Führung eines nicht allein dem Geschäftsführer zugeordneten Geschäfts.
 - Reparatur des Kanals ist prinzipiell Sache der E.
 - Aber: E hat gegen S aus § 1004 BGB Anspruch auf Beseitigung der Störung. – Dieser Anspruch macht die Störungsbeseitigung *auch* zum Geschäft der S.
- Fremdgegeschäftsführungswille.
 - Wird nach der Rspr. vermutet.

Lösung (II)

- Handlung im Interesse der S?
 - Kann angenommen werden, sofern Beseitigung durch E kostengünstig für S.
- Rechtsfolge:
 - Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683, 670 BGB.
 - Wenn keine Übereinstimmung mit dem Interesse der S: Bereicherungsanspruch nach § 684 (nach h.M. Rechtsfolgenverweisung).
- Problem: Ist ein Abzug „Neu für Alt“ in Analogie zum Schadensrecht möglich?
 - Die Frage wird vom BGH bejaht.

Kritik:

- Die Rechtsprechung zum Kostenersatz bei Selbstvornahme der Beseitigung einer Störung hebt § 887 ZPO aus.
- Die Beseitigung der Störung durch E ist ein – nicht gerechtfertigter – Eingriff in das Eigentum der S.

Fall 2: Unberechtigte Inanspruchnahme BGH, NJW 2007, 1458

K und B sind miteinander bekannt. Eines Tages erhält B einen Brief von einem von K beauftragten Anwalt, in dem sie zur Zahlung von € 100.000,- bis Jahresende fordert. B beauftragt ihrerseits einen Anwalt. Die Forderung des K stellt sich als völlig haltlos heraus. Kann B von K Ersatz ihrer Anwaltskosten verlangen?

Lösung

- Anspruch nach § 91 ZPO?
 - Es wurde kein Prozess geführt.
- Anspruch aus §280 Abs.1 iVm §§ 311 Abs. 2 oder 3 BGB?
 - Keine Sonderverbindung.
- Anspruch aus §§ 683, 670 BGB?
 - Anders als in den Fällen wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen nach Ansicht des BGH kein Eigeninteresse des K an der Klärung ohne Prozess.
- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?
 - Keine Rechtsgutsverletzung.
- Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB?
 - Keine Verletzung eines Schutzgesetzes, insbesondere nicht von § 263 StGB.
- Anspruch aus § 826 BGB?
 - Vorsatz nicht erwiesen.

Fall 3: Eigenmächtige Mängelbeseitigung durch den Mieter, BGH NJW 2008, 1216

Mieter M stellt fest, dass die Heizung in seiner Wohnung defekt ist. Daraufhin beauftragt er den Installateur X mit der Reparatur und verlangt die Kosten von € 5.000,- von Vermieterin V ersetzt.

Lösung

- Anspruch aus § 536a Abs. 2 BGB?
 - Kein Verzug der Vermieterin und kein Notfall.
 - Anspruch aus §§ 539 Abs. 1 BGB
(Rechtsgrundverweisung, str.) iVm §§ 683, 670 BGB?
 - Die Spezialregelung in § 536a Abs. 2 BGB hat Vorrang.
- Anspruch aus § 536a Abs. 1 BGB wird ggfls.
Ebenfalls durch § 536a Abs. 2 BGB verdrängt.
- Entsprechendes gilt auch für die Selbstvornahme
des Werkbestellers und des Käufers!

Fall 4: Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, BGH, NJW 2009, 2590

M hat von V eine Wohnung gemietet. Laut Mietvertrag ist er verpflichtet, im Abstand von 5 Jahren bestimmte Renovierungsarbeiten durchzuführen (u.a. Streichen und Tapezieren der Wände) und die Wohnung bei Ende des Mietverhältnisses in renoviertem Zustand zu übergeben. Aufgrund dieser Bestimmungen in dem – formularmäßigen – Mietvertrag renoviert M die Wohnung vor seinem Auszug. Später verlangt er von V Ersatz der getätigten Aufwendungen, weil die entsprechende Klausel im Mietvertrag unwirksam sei.

Lösung

- Vorüberlegung: Klauseln, die den Mieter mit der Vornahme von sog. Schönheitsreparaturen belasten, sind nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil es Sache des Vermieters ist, die Mietsache instand zu halten, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Anspruch aus § 280 Abs. 1 iVm § 241 Abs. 2 BGB?
 - Verwendung unwirksamer Klauseln ist grundsätzlich Pflichtverletzung.
 - Aber: Vor Änderung der Rechtsprechung des BGH kein Verschulden.
- Anspruch aus §§ 539, 683 BGB?
 - Geschäft ist objektiv eigenes Geschäft des Mieters, weil er seine Verpflichtung aus dem Mietvertrag erfüllen will.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Ja: Wertersatz ist nicht nach der Wertsteigerung der Wohnung, sondern nach dem Marktwert der erbrachten Renovierungsleistung zu berechnen.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 24.04.2012

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>